

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/3153 –

Rechtliche Rehabilitierung der Opfer der Homosexuellenverfolgung im Nationalsozialismus

1998 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG). Mit diesem Gesetz sollte ein Schluss-Strich unter das Justizunrecht aus der Zeit des Nationalsozialismus gezogen werden. Die konservative Mehrheit des Deutschen Bundestages verhinderte jedoch, dass auch die berüchtigten Schwulenparagrafen 175 und 175a Nr. 4 des Reichsstrafgesetzbuches (RStGB) in die Anlage zu Artikel 1 § 2 Nr. 3 aufgenommen wurden und die betreffenden Urteile pauschal aufgehoben wurden. Als Begründung wurde angeführt, dass durch die Generalklausel des Gesetzes auch die Urteile erfasst und aufgehoben werden, die auf eine menschenrechtswidrige Verfolgung und Beseitigung der Homosexuellen abzielten und insoweit typisches NS-Unrecht darstellten (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, Drucksache 13/10848).

In der Praxis bedeutet dies, dass die betroffenen Opfer (bzw. ihre Angehörigen) in Einzelfallverfahren bei der Staatsanwaltschaft überprüfen lassen müssen, ob ihnen in ihrem speziellen Fall nationalsozialistisches Unrecht angetan wurde. Es besteht die Möglichkeit, dass manche Urteile aufgehoben werden, andere jedoch nicht.

1. Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 1935 bis 1945 nach
 - a) § 175 RStGB bzw.
 - b) § 175a Nr. 4 RStGBverurteilt?

Nach den beim Statistischen Bundesamt verfügbaren Ergebnissen des Statistischen Reichsamts sind im Jahr 1935: 1 839 Verurteilungen nach § 175 RStGB und 48 Verurteilungen nach § 175a RStGB erfolgt. Für das Jahr 1936 lagen die entsprechenden Zahlen bei 4 088 und 472 Verurteilungen. Ab dem Jahr 1937 wurde in der Statistik nicht mehr zwischen den einzelnen Tatbeständen der §§ 175, 175a und 175b RStGB unterschieden. Die Gesamtzahl der Verurteilungen nach den §§ 175, 175a und 175b RStGB betrug 1937: 8 271, 1938: 8 562,

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 26. April 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1939: 7 614 und 1940: 3 773. Für die Jahre 1941 bis 1945 liegen dem Statistischen Bundesamt keine Angaben vor.

2. Sind der Bundesregierung genaue Zahlen bzw. Schätzungen bekannt, wie viele der Verurteilten nach den §§ 175 und 175a Nr. 4 RStGB heute noch leben?

Nein.

3. Gab es bereits
 - in der Zeit zwischen 1945 und 1949 in den vier Besatzungszonen,
 - in der DDR,
 - in der Bundesrepublik DeutschlandAnträge von Einzelpersonen, ihre Verurteilungen nach den §§ 175 bzw. 175a Nr. 4 RStGB als typisch nationalsozialistische Unrechtsurteile anerkennen und aufheben zu lassen?

Die Anzahl einschlägiger Anträge ist der Bundesregierung nicht bekannt. Angesichts der Tatsache, dass die §§ 175, 175a RStGB in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) bis zum Jahr 1969 unverändert fortgalten, ist jedoch davon auszugehen, dass nur sehr wenige Anträge auf Urteilsaufhebung nach den maßgebenden landesrechtlichen und besatzungsrechtlichen Vorschriften gestellt wurden. In der ehemaligen DDR existierten keine Regelungen zur Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen.

4. Wie viele Revisionsverfahren gab es, in denen die Gerichte wie im Urteil des OLG Halle vom 25. Juli 1947 befanden, dass die Neufassung der §§ 175 und 175a RStGB typisch nationalsozialistisch sei und deshalb als unwirksam angesehen werden müsse (bitte auflisten)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Wie viele Anträge zur Aufhebung der NS-Unrechtsurteile nach
 - § 175 RStGB bzw.
 - § 175a Nr. 4 RStGBwurden nach Inkrafttreten des NS-Aufhebungsgesetzes von Opfern der strafrechtlichen Verfolgung Homosexueller bzw. ihren Angehörigen gestellt?

Die Anzahl der nach § 6 NS-AufhG bei den Staatsanwaltschaften der Länder zu stellenden Anträge ist der Bundesregierung nicht bekannt. Zur Vorbereitung der Beratung des von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 24. März 2000 beim Deutschen Bundestag eingebrachten Antrags „Rehabilitierung der im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen“ (Drucksache 14/2984 – neu) hat die Bundesregierung am 27. März 2000 bei den Landesjustizverwaltungen eine entsprechende Anfrage gestellt. Die Erhebung ist noch nicht abgeschlossen.

6. In wie vielen Fällen wurde beziehend auf das NS-Aufhebungsgesetz den Anträgen auf Aufhebung der Urteile nach
 - § 175 RStGB bzw.
 - § 175a Nr. 4 RStGBstattgegeben?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Gab es Fälle, in denen eine Aufhebung des Urteils nach
 - § 175 RStGB bzw.
 - § 175a Nr. 4 RStGBabgelehnt wurde?
Wenn ja, mit welcher Begründung?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es sich bei dem 1935 verschärfte § 175 RStGB sowie der Neueinführung des § 175a Nr. 4 in das Reichsstrafgesetzbuch um gesetzliche Regelungen handelte, die der Verwirklichung der NS-Ideologie dienten und als offenes NS-Unrecht qualifiziert werden können?
Wenn nein, warum nicht?

Durch das Gesetz vom 28. Juni 1935 wurde die Strafbarkeit der einfachen männlichen Homosexualität über beischlafsähnliche Handlungen hinaus auf jedwede Form der „Unzucht“ zwischen Männern ausgedehnt. Ferner wurde eine Reihe qualifizierter Begehungsformen aus dem Grundtatbestand herausgenommen und in § 175a RStGB mit erheblich schwereren Strafen bedroht. In der amtlichen Begründung der Neufassung hieß es (u. a.), dass „der neue Staat ... ein an Zahl und Kraft starkes, sittlich gesundes Volk“ erstrebe und daher „allem widernatürlichen geschlechtlichen Treiben mit Nachdruck begegnen“ müsse. Die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Männern müsse er „besonders stark bekämpfen, weil sie erfahrungsgemäß die Neigung zu seuchenartiger Ausbreitung hat und einen erheblichen Einfluss auf das gesamte Denken und Fühlen der betroffenen Kreise ausübt“ (Ackermann in: Bauer/Bürger-Prinz/Giese/Jäger, Sexualität und Verbrechen, 1963, S. 151). Den Strafverschärfungen lagen demgemäß diese abwegigen rassenideologischen Vorstellungen zugrunde; die Strafbarkeit der männlichen Homosexualität war jedoch zuvor, also in der Zeit vor 1933 (1935), und nach der NS-Zeit, also nach 1945, mit dem nach heutiger Erkenntnis ebenfalls untragbaren Grund „gerechtfertigt“ worden, sie widerspreche dem Sittengesetz bzw. den sittlichen Anschauungen des Volkes. Mit dieser Begründung hat bekanntlich auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 5. Oktober 1957 (1 BvR 550/52) die bis 1969 unverändert fortgeltenden Vorschriften der §§ 175, 175a StGB als nicht grundgesetzwidrig angesehen.

Die Spruchpraxis der Gerichte nach 1935 hat sich in vielen Fällen dem damaligen Zeitgeist angepasst. Dies gilt sowohl für die Strafzumessung (insbesondere im Hinblick auf bagatelartige und vor 1935 straflose Erscheinungsformen der männlichen Homosexualität) als auch für die Intensität der Strafverfolgung. Die Tatsache, dass die Zahl der jährlichen Verurteilungen nach § 175 RStGB in den Jahren 1937 bis 1939 gegenüber den Jahren 1932 bis 1934 auf etwa das Zehnfache anstieg und die Verurteilten nach der Strafverbüßung häufig in Konzentrationslager eingeliefert und dort in der Mehrzahl umgebracht wurden, macht deutlich, dass Homosexuelle mehr und mehr einer Hetzjagd ausgesetzt waren und als „Volksschädlinge“ beseitigt werden sollten. Auch die Art und Weise, wie die §§ 175, 175a RStGB durch die Gerichte angewandt wurden, stellt nach Auffassung der Bundesregierung typisches NS-Unrecht dar. Dem entspricht es, dass durch § 1 NS-AufhG diejenigen der auf Grund der §§ 175, 175a RStGB ergangenen Urteile erfasst werden, „die auf eine menschenrechtswidrige Verfolgung

und Beseitigung der Homosexuellen abzielten“ (Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Drucksache 13/10848, S. 12).

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Nichtaufnahme der §§ 175 und 175a Nr. 4 RStGB in die Anlage zu § 2 Nr. 4, die der möglichst weitgehenden Konkretisierung der Generalklausel dient, eine erneute Diskriminierung der Opfer der strafrechtlichen Verfolgung der Homosexuellen durch die Nationalsozialisten darstellt?

Wenn nein, warum nicht?

Verurteilungen nach den §§ 175, 175a Nr. 4 RStGB, die nach den Ausführungen in der Antwort zu Frage 8 als typisch nationalsozialistisches Unrecht anzusehen sind, werden von § 1 NS-AufhG erfasst. Die Prüfung der Frage, ob das Urteil von der Zielsetzung einer menschenrechtswidrigen Verfolgung und Beseitigung Homosexueller geprägt war, wäre bei einer Einbeziehung der genannten Vorschriften in Nummer 26 der Anlage zu § 2 Nr. 3 NS-AufhG entbehrlich; deshalb ist dieser Weg im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auch von der – damaligen – Opposition vorgeschlagen worden. Seit Inkrafttreten des geltenden § 1 NS-AufhG haben sich jedoch Probleme bisher nicht gezeigt.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Zwang zur Einzelfallprüfung unterstellt, es hätte Urteile nach den §§ 175 und 175a Nr. 4 RStGB gegeben, die nicht „zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind“ (§ 1 NS-AufhG)?

Die Bundesregierung kann nicht ausschließen, dass auch in der NS-Zeit in Ausnahmefällen Verurteilungen nach den §§ 175, 175a Nr. 4 RStGB ergangen sind, die nicht durch typisch nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne der Ausführungen in der Antwort zur Frage 8 geprägt waren, sondern die früheren allgemeinen Vorurteile widerspiegeln.

11. Hält die Bundesregierung die jetzige Regelung zur rechtlichen Rehabilitation von Homosexuellen für ausreichend?
Wenn ja, wie begründet sie dies?
Wenn nein, welchen Handlungsbedarf gibt es ihrer Meinung nach?

Die Frage wird zurzeit von der Bundesregierung geprüft (vgl. auch Punkt IV.1 des in der Antwort zu Frage 5 zitierten Antrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

12. Hält die Bundesregierung es für erforderlich, zur vollständigen rechtlichen Rehabilitation der von der NS-Justiz strafrechtlich verfolgten Homosexuellen
- klarzustellen, dass es sich bei den Urteilen nach §§ 175 und 175a Nr. 4 RStGB in jedem Fall um nationalsozialistische Unrechtsurteile handelt und
 - die §§ 175 und 175a Nr. 4 RStGB in die zur Konkretisierung der Generalklausel dienende Anlage zu § 2 Nr. 4 aufzunehmen?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.